Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/4815
01.08.2012

K l e i n e A n f r a g e

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Finanzministeriums

Erhebung der Grunderwerbsteuer infolge von Gemeindeneugliederungsmaßnahmen - Nachgefragt

Die **Kleine Anfrage 2398** vom 22. Juni 2012 hat folgenden Wortlaut:

In der Kleinen Anfrage 1978 wurde die Landesregierung zu einem laufenden Gesetzgebungsverfahren im Bundesrat befragt. Auf Initiative des Freistaats Sachsen soll bei der Neugliederung von Gemeinden die Pflicht zur Zahlung der Grunderwerbsteuer durch kommunale Unternehmen aufgehoben werden. In den Ausführungen des Gesetzentwurfs wird auf die Notwendigkeit der Gemeindegebietsreformen infolge der Bevölkerungsentwicklung hingewiesen. In der Antwort auf die Kleine Anfrage (vgl. Drucksache 5/3919) verweist die Landesregierung zum damaligen Zeitpunkt darauf, dass einzelne Beratungen im Bundesrat ausstehen würden. Die Initiative ist zwischenzeitlich dem Bundestag zugeleitet worden. Thüringen ist im Bundesrat der Initiative aus Sachsen beigetreten.
Infolge der Beratungen in den Ausschüssen des Bundesrats wurde der Gesetzentwurf verändert. So wurde beispielsweise auch ein Anpassungsbedarf hinsichtlich der möglichen Rückkreisung von bisherigen kreisfreien Städten und dem Wechsel der Zuständigkeiten von Aufgaben berücksichtigt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie stellt sich der Sachstand des eingangs beschriebenen Gesetzgebungsverfahrens gegenwärtig konkret dar?

2. Mit welchen Positionen und Anträgen hat sich die Landesregierung im zwischenzeitlich im Bundesrat offensichtlich abgeschlossenen Beratungsverfahren eingebracht und wie begründet die Landesregierung ihre Positionen und Anträge?

3. Inwiefern hat die Landesregierung im Bundesrat die Anregung aus Frage 2 der Kleinen Anfrage 1978 aufgegriffen, die sich auf eine Rückwirkung der Steuerbefreiung richtete? Welche Prüfungen zur möglichen Umsetzung der nachgefragten Steuerbefreiung hat die Landesregierung mit welchem Ergebnis durchgeführt? Aus welchen Gründen hat die Landesregierung auf eine Prüfung der nachgefragten Steuerbefreiung verzichtet?

4. Über welche Erkenntnisse verfügt die Landesregierung hinsichtlich möglicher Hinderungsgründe von freiwilligen Gemeindeneugliederungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Grunderwerbsteuerpflicht von kommunalen Unternehmen?

Druck: Thüringer Landtag, 10. August 2012

5. Inwiefern teilt die Landesregierung die Auffassung der Landesregierung Sachsens, dass die bis zum Jahr 1999 bestehende Grunderwerbsteuerbefreiung für kommunale Unternehmen bei Gemeindeneugliederungsmaßnahmen eine "große Hilfe" (vgl. Protokoll des Bundesrats, 890. Sitzung am 25. November 2011, S. 549) gewesen sei?

6. Welche Änderungen sind infolge der Ausschussberatungen im Bundesrat an dem ursprünglichen Gesetzentwurf mit welchen Begründungen vorgenommen worden? Inwiefern hat die Landesregierung diese Änderungen selbst beantragt oder unterstützt?

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 31. Juli 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:
Der Bundesrat hat in seiner 895. Sitzung am 30. März 2012 auf Antrag der Länder Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Thüringen beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes beim Bundestag einzubringen. Die Bundesregierung hat am 16. Mai 2012 den Gesetzentwurf an den Deutschen Bundestag mit der Bitte, die Beschlussfassung herbeizuführen, übersandt.

Zur Bekräftigung hat der Bundesrat ferner in seiner 899. Sitzung am 6. Juli 2012 auf Antrag der Länder Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Thüringen eine der o.g. Gesetzesvorlage inhaltsgleiche Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Jahressteuergesetz 2013 beschlossen.

Zu 2.:
Hinsichtlich der Anträge wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Hinsichtlich der Begründung wird auf die Begründung der Gesetzesinitiative in Bundesratsdrucksache 737/11 verwiesen.

Zu 3.:
Konkrete Hinweise auf das praktische Bedürfnis einer rückwirkenden Steuerbefreiung in Thüringen liegen der Landesregierung nicht vor. Deshalb ist das Augenmerk auf die Beseitigung einer zukünftigen, nicht in der Vergangenheit gelegenen Besteuerung gerichtet.

Zu 4.:
Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Zu 5.:
Bereits in der Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage 1456 (Drucksache 5/2825) wurde darauf hingewiesen, dass entsprechende Daten zu Gemeindeneugliederungsmaßnahmen weder im Rahmen der Kommunalaufsicht noch innerhalb der Steuerverwaltung statistisch erhoben werden. Ungeachtet dessen ist nachvollziehbar, dass die Belastung mit Grunderwerbsteuer ein Hindernis für notwendige und sinnvolle Gemeindezusammenschlüsse darstellt. Insofern teilt die Landesregierung die Auffassung der Landesregierung Sachsens, dass die früher bestehende Grunderwerbsteuerbefreiung für kommunale Unternehmen bei etwaigen Gemeindeneugliederungsmaßnahmen eine "große Hilfe" gewesen sei.

Zu 6.:
Im Ergebnis der Beratungen im federführenden Finanzausschuss und im Ausschuss für Innere Angelegenheiten wurde dem Bundesrat empfohlen, die Steuerbefreiung auf Rechtsgeschäfte, die aus Anlass der Aufhebung der Kreisfreiheit von Gemeinden vorgenommen werden, zu erweitern. Die Ergänzung war erforderlich, um bei notwendigen Einkreisungen von Gemeinden ebenfalls eine Grunderwerbsteuerbelastung auszuschließen. Bei der Aufhebung der Kreisfreiheit von Gemeinden besteht die eingekreiste Gemeinde weiter, so dass eine Rechtsnachfolge des Landkreises ausgeschlossen wäre. Thüringen hat diesen Vorschlag unterstützt.

In Vertretung

Diedrichs
Staatssekretär